

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV** Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# **KANTONSBLATT**



#### **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

#### Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen* gültig für die Steuerperiode (2017), das den betreffenden Abzug beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	5
Ermittlung des Reineinkommens	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	9
Steuerberechnung	10
Die kalte Progression	11
Die Vermögenssteuer	12
Gegenstand der Vermögenssteuer	12
Bewertung des Vermögens	12
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	12
Steuerberechnung	13
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	14
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	14
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	15

# Gesetzliche Grundlagen

- 641.100 Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG)\*
- 641.111 Verordnung vom 26. Januar 2001 über die direkten Steuern (StV)\*
- 130.100 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen (GBL)\*
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind im <u>Rechtsbuch Kanton Schaffhausen</u> publiziert.

<sup>\*</sup> Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

## Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

#### Die Einkommenssteuer

(Art. 17 - 41 StG; §§ 10 - 30 StV)



#### Einkünfte

(Art. 17 - 25 StG; §§ 10 - 16 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte Renten / Pensionen / Versicherungen



#### Art. 24 StG:

- <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- <sup>3</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 % steuerbar.



#### Steuerfreie Einkünfte

(Art. 26 StG; § 17 StV)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Feuerwehrsold



#### Art. 26 lit. m StG:

Steuerfrei sind

m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 7'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr. Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

#### Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung



#### Art. 26 lit. n StG:

Steuerfrei sind

die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

#### Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 27 - 35 StG; §§ 18 - 28a StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



#### **Abzüge**

(Art. 28 - 35 StG; §§ 18 - 28a StV)



#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Aufwendungen

(Art. 28 - 34 StG; §§ 18 - 22 StV)

#### Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



#### Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a-c werden durch den Regierungsrat Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

#### § 18 Abs. 1 StV:

<sup>1</sup> Vorbehältlich abweichender Regelungen in den nachstehenden Bestimmungen werden die Berufskosten nach der im Bemessungsjahr gültigen Verordnung des Bundes über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer festgesetzt. Die dort im Anhang festgesetzten Pauschalabzüge sind in der Wegleitung zur Steuererklärung abzudrucken.

#### Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2017:

- für Motorräder über 50 cm<sup>3</sup> bis 40 Rappen pro Fahrkilometer
- für Autos (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung):
  - für die ersten 15'000 km 70 Rappen je Fahrkilometer
  - für die übersteigenden Kilometer 50 Rappen je Fahrkilometer

#### Pauschaler Abzug der erforderlichen Kosten zur Ausübung des Berufes



#### Art. 28 Abs. 1 lit. c StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. p bleibt vorbe-

#### § 18 Abs. 1 StV:

<sup>1</sup> Vorbehältlich abweichender Regelungen in den nachstehenden Bestimmungen werden die Berufskosten nach der im Bemessungsjahr gültigen Verordnung des Bundes über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer festgesetzt. Die dort im Anhang festgesetzten Pauschalabzüge sind in der Wegleitung zur Steuererklärung abzudrucken.

#### Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2017:

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrausgaben für Schwerarbeit, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften usw. werden mit einem Pauschalabzug von 3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2'000.- und höchstens CHF 4'000.- abgegolten.

#### Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit



#### Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2017:

Sämtliche Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit in unselbständiger Stellung (einschliesslich der Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) werden mit einem Pauschalabzug von 20% des Nettolohnes, mindestens CHF 800.- und höchstens CHF 2'400.- abgegolten.

Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800.- so kann ein Abzug nur diesem Betrag entsprechend geltend gemacht werden.

#### Unterhalt- und Verwaltungskosten



#### Art. 34 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind-

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 2 kann die steuerpflichtige Person für jede Liegenschaft anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen; dieser beträgt:
- 15 % des Bruttomietertrages bzw. -mietwertes bei einem Alter des Gebäudes bis zu 10 Jahren am Ende der Steuerperiode;
- 25 % des Bruttomietertrages bzw. -mietwertes bei einem Alter des Gebäudes von über 10 Jahren am Ende der Steuerperiode.
- <sup>2</sup> Bei Liegenschaften, welche geschäftlich genutzt werden oder deren Bruttomietertrag 90'000 Franken übersteigt, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.



#### Allgemeine Abzüge

(Art. 35 StG; §§ 23 - 28a StV)

#### Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien 💿



#### Art. 35 Abs. 1 lit. g StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die effektiven Prämien für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
  - 3'000 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - 1'500 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;
  - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den lit. d und e erhöhen sich diese Ansätze um

Diese Abzüge erhöhen sich um 300 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

Übernimmt der Arbeitgeber die vollumfängliche Beitragsleistung für die Vorsorge des Arbeitnehmers, so kann dieser seine übrigen Versicherungsbeiträge nur gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. g ohne Erhöhung geltend machen.

#### Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partner



#### Art. 35 Abs. 1 lit. h StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu 800 Fr. vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden;

#### Krankheits- und Unfallkosten



#### Art. 35 Abs. 1 lit. i StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28-34, Art. 35 Abs. 1 lit. a-h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt:

#### Gemeinnützige Zuwendungen



#### Art. 35 Abs. 1 lit. I StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Auf-wendungen gemäss Art. 28-34, Art. 35 Abs. 1 lit. a-h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;

#### § 28 StV:

Nicht als Zuwendungen gelten Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen.

#### Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien



#### Art. 35 Abs. 1 lit. m StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 15'000 Franken an politische Parteien, die:
  - im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,
  - in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 2.
  - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;

#### Drittbetreuungskosten für Kinder



#### Art. 35 Abs. 1 lit. n StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen:

#### Einsätze in Lotteriespiele



#### Art. 35 Abs. 1 lit. o StG:

- Von den Einkünften werden abgezogen:
- als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;

#### Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung



#### Art. 35 Abs. 1 lit. p StG:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
  - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
  - das 20. Lebensiahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

#### § 28a StV:

Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten können Steuerpflichtige, die in der gleichen Steuerperiode Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, einen Pauschalabzug von 500 Franken geltend machen.

#### Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 37 StG; § 29 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Sozialabzüge

(Art. 37 StG; § 29 StV)

#### Kinderabzug



#### Art. 37 Abs. 1 lit. b StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:
- 8'400 Fr. für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

#### Unterstützungsabzug



#### Art. 37 Abs. 1 lit. c StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:
- 1'300 Fr. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. b gewährt wird;

Als Personen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c StG gelten solche, welche altershalber oder zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht oder nicht voll arbeitsfähig sind und die nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu können.

#### Entlastungsabzug



#### Art. 37 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 StG:

- Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:
- als Entlastungsabzug
  - für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige
    - 9'400 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtig mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
    - 4'700 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 200 Fr. weniger;

#### Entlastungsabzug für alle übrigen Steuerpflichtigen 🌑



#### Art. 37 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:
- als Entlastungsabzug
  - für die übrigen Steuerpflichtigen
    - 4'700 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis
    - 2'350 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 100 Fr. weniger;



#### Steuerberechnung



(Art. 38 - 40 StG; § 30 StV)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Steuertarif

(Art. 38 StG)

#### Art. 38 Abs. 1 StG:

- <sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:
- 0 Prozent für die ersten 6'300 Fr.
- 1 Prozent für die weiteren 300 Fr.
- 2 Prozent für die weiteren 1'700 Fr.
- 3 Prozent für die weiteren 2'100 Fr.
- 4 Prozent für die weiteren 2'300 Fr.
- 5 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.
- 6 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.
- 7 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.
- 8 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.
- 9 Prozent für die weiteren 12'600 Fr.
- 10 Prozent für die weiteren 12'600 Fr.
- 11 Prozent für die weiteren 71'500 Fr.
- 12 Prozent für die weiteren 69'100 Fr.
- Für Einkommen über 210'100 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich
- 9,9 Prozent.

Tarife ab 01.01.2010

#### Reduzierter Steuersatz



#### Art. 38 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.

#### Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 🍩



#### Art. 38 Abs. 3a StG:

<sup>3a</sup> Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.

#### Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

#### Art. 3 Abs. 1 - 3 und 5 StG:

- <sup>1</sup> Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Kantonssteuer zu 100 %.
- <sup>2</sup> Für die Berechnung der geschuldeten Kantonssteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.
- <sup>5</sup> Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Steuerfüsse

#### Sonderfälle

(Art. 39 - 40 StG; § 30 StV)

#### Kapitalleistungen aus Vorsorge



#### Art. 40 StG:

- <sup>1</sup> Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung sowie Kapitalleistungen aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin sowie einmalige Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
- <sup>2</sup> Die Steuer wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet.
- <sup>3</sup> Die Sozialabzüge nach Art. 37 werden nicht gewährt.

#### § 30 StV:

- <sup>1</sup> Sämtliche unter Art. 40 fallende Kapitalleistungen, die den Steuerpflichtigen in derselben Steuerperiode zufliessen, sind zu addieren. Aufgrund der Familienbesteuerung werden auch die Kapitalleistungen beider Ehegatten zusammengezählt.
- <sup>2</sup> Als einmalige Kapitalzahlung bei Tod oder bleibender körperlicher Nachteile gelten auch der sogenannte Besoldungsnachgenuss sowie der Rentennachgenuss.
- <sup>3</sup> In den Fällen, in denen der Besoldungs- bzw. Rentennachgenuss eine Dauerrente miteinschliesst, ist nur der überschiessende Teil als einmalige Zahlung im Sinne von Art. 40 Abs. 1 StG anzusehen



#### Die kalte Progression

(Art. 41 StG)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Ausgleich der Folgen der kalten Progression

(Art. 41 StG)

#### Ausgleich der Folgen der kalten Progression



#### Art. 41 StG:

- <sup>1</sup> Verändert sich nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung an den Index der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 7 %, so kann der Kantonsrat die kalte Progression unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden auf die übernächste Veranlagung hin ausgleichen, indem er unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse den Einkommenssteuertarif gemäss Art. 38 Abs. 1 sowie die steuerfreien Beträge gemäss Art. 37 verhältnismässig ändert.
- <sup>2</sup> Die Frankenbeträge der Einkommensgrenzen beim Tarif und bei den steuerfreien Beträgen sind auf 100 Fr. auf- oder abzurunden.
- <sup>3</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise jeweils vom September, verglichen mit dem Indexstand, welcher der letzten Tarifanpassung zugrunde lag.
- <sup>4</sup> Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage bis Ende März der nächsten Steuerperiode.

### Die Vermögenssteuer

(Art. 42 - 49 StG; §§ 31 - 33 StV)

#### Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 42 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



#### Bewertung des Vermögens

(Art. 43 - 45 StG; § 31 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Lebens- und Rentenversicherungen

#### Art. 44 Abs. 1 lit. e StG:

- <sup>1</sup> Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:
- e) Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

#### Steuerwert der Viehhabe



#### Art. 44 Abs. 1 lit. g StG:

- <sup>1</sup> Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:
- g) Als Steuerwert der Viehhabe gilt deren Buchwert und, wo ein solcher fehlt, deren Verkehrswert.

#### Unbewegliches Vermögen

#### Art. 45 StG:

- <sup>1</sup> Der Steuerwert von Grundstücken wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes berechnet. Als Verkehrswert gilt der mittlere Preis, welcher im freien Liegenschaftenmarkt unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage erzielt werden könnte. Der Regierungsrat erlässt für die Bewertung von Grundstücken die näheren Bestimmungen. Grundstücke im Sinne dieses Artikels sind die Liegenschaften sowie die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (Art. 655 ZGB). Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen fest verbundenen Sachen und Nutzungsrechte.
- <sup>2</sup> Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.
- <sup>3</sup> Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn das Grundstück dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht unterliegt und tatsächlich überwiegend landwirtschaftlich ge-
- <sup>4</sup> Eine forstwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn das Grundstück dem Geltungsbereich der Forstpolizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons unterliegt und tatsächlich überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird.

#### Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 47 und 48 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



#### Steuerberechnung



(Art. 48 und 49 StG)

#### Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

#### Sozialabzüge

(Art. 48 StG)

#### Sozialabzug für in ungetrennter Ehe/Partnerschaft lebende Steuerpflichtige



#### Art. 48 Abs. 1 lit. a StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:
- a) 100'000 Fr. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

#### Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige



#### Art. 48 Abs. 1 lit. b StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:
- b) 50'000 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

#### Abzug für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird



#### Art. 48 Abs. 1 lit. c StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:
- 30'000 Fr. zusätzlich für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird.

#### Steuertarif

(Art. 49 StG)

#### Art. 49 StG:

- <sup>1</sup> Das steuerpflichtige Vermögen wird für die Steuerberechnung auf den nächsten durch 1'000 Fr. teilbaren Betrag abgerundet.
- <sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:
  - 1 ‰ für die ersten 200'000 Fr.
  - 2 ‰ für die weiteren 300'000 Fr.
  - 3 ‰ für die weiteren 500'000 Fr.

Für Vermögen über 1'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 %..

<sup>3</sup> Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamtvermögen der steueroflichtigen Person, auch wenn nur ein Teil des Vermögens unter die Steuerhoheit des Kantons fällt.

Tarife ab 01.01.2010

#### Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

#### Art. 3 Abs. 1 - 3 und 5 StG:

- <sup>1</sup> Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Kantonssteuer zu 100 %.
- <sup>2</sup> Für die Berechnung der geschuldeten Kantonssteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.
- <sup>5</sup> Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Steuerfüsse

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

#### Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 1, 193 und 198 StG)

#### Art. 1 StG:

Der Kanton und die Gemeinden erheben zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben direkte Steuern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, unter Vorbehalt des Bundesrechts und der Staatsverträge.

#### Art. 193 StG:

Für die Gemeindesteuern finden die Bestimmungen über die Kantonssteuern sinngemäss Anwendung, soweit in den nachstehenden Artikeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Art. 198 Abs. 1 — 4 StG:

- <sup>1</sup> Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer vom Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Gemeindesteuer zu 100 %.
- <sup>2</sup> Für die Berechnung der geschuldeten Gemeindesteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.
- <sup>3</sup> Bei der Festsetzung des Voranschlages haben die Gemeinden die Höhe des Steuerfusses in Prozenten der einfachen Gemeindesteuer zu bestimmen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinden k\u00f6nnen f\u00fcr nat\u00fcrliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerf\u00fcsse festlegen. Die Differenz zwischen den beiden Steuerf\u00fcssen darf nicht mehr als 15 Punkte betragen. Steuerf\u00fcsse

#### Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1 und 2 GBL)

#### Art. 1 GBL:

- <sup>1</sup> Der Staat richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.7 Mio. Franken aus. Diese Summe entspricht dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom November 2014; sie wird jährlich der Entwicklung dieses Indexes angepasst.
- <sup>2</sup> Diese Leistung erfolgt zum Teil aufgrund von historischen Rechtstiteln.

#### Art. 2 GBL:

- <sup>1</sup> Der unter Art. 1 genannte Beitrag wird wie folgt unter die Landeskirchen verteilt:
- a) Evangelisch-reformierte Landeskirche: 75,5 %
- b) Römisch-katholische Landeskirche: 22,0 %
- c) Christkatholische Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung: 2,5 %
- <sup>2</sup> Die Landeskirchen legen die Verwendung des Staatsbeitrages fest.

Steuerfüsse

# **Kontakt Kantonale Steuerverwaltung**

Kanton Schaffhausen Steuerverwaltung J.J. Wepferstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen

sekretariat.stv@ktsh.ch

+41 52 632 79 50

SH Steuerverwaltung